

Nachlassarten	Charakteristik	Voraussetzung	Vorteile	Nachteile
Aussergerichtlicher Nachlassvertrag	Privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Schuldner und den Gläubigern über koordinierte oder individuelle Forderungsverzichte; nicht gerichtlich bestätigt; keine Begleitung durch Sachwalter	Vertragsfreiheit, keine Voraussetzungen an die Form (Schriftlichkeit empfiehlt sich dringend)	(Formell) unkompliziert, keine Publikation	Keine Möglichkeit, auf nicht zustimmungswillige Gläubiger einzuwirken
Einvernehmliche private Schuldenbereinigung	Gerichtliche Stundung (drei Monate auf sechs verlängerbar) zwecks Erarbeitung eines aussergerichtlichen Nachlassvertrags; Begleitung durch einen Sachwalter	Schuldner darf nicht der Konkursbetreibung unterliegen, Gesuch an den Nachlassrichter (kantonal unterschiedlich hohe Hürden)	Stundung, anschliessend m.o.w. freie Vertragsgestaltung	Keine Möglichkeit, auf nicht zustimmungswillige Gläubiger einzuwirken
Provisorische Nachlassstundung	Gerichtliche Stundung (zwei Monate) für die Abklärung, ob ein Nachlass erreicht werden kann; Begleitung durch Sachwalter	Stundungsgesuch mit Status, möglichst aktuellen und präzisen Zahlen und dem Entwurf eines Nachlassvertrages, einzureichen beim Nachlassrichter	Gerichtliche Stundung, kann auch von einem Gläubiger erwirkt werden, Weisungsbefugnisse des Sachwalters	Zeitknappheit, keine definitive Abklärung („unfertiges“ Verfahren)
Ordentlicher (gerichtlicher) Nachlass	Stundung mit anschliessendem, gerichtlich bestätigtem Nachlassvertrag, Gleichbehandlung der Gläubiger, Begleitung durch Sachwalter. Über die Zulassung der Forderungen wird auf die Bestätigung hin entschieden. Der Nachlass wird unmittelbar nach der Bestätigung vollzogen (Ratenzahlungen und Nachbesserungen möglich)	Formelles Stundungsgesuch, Nachlass muss als vorteilhafter erscheinen als der Konkurs	Verbindlich auch für nicht zustimmungswillige (und unbekannte) Gläubiger, Fortführung der Gesellschaft im Nachlass möglich, die Weisungsbefugnis des Sachwalters kann massgeschneidert werden.	Relativ aufwändig, Risiken der Finanzierbarkeit (privilegierte Forderungen), Liquiditätsbedarf für den Vollzug des Nachlasses, juristische Risiken (Gläubigerbegünstigung und –benachteiligung)
(gerichtlicher) Nachlass mit Vermögensabtretung	Stundung mit anschliessendem, gerichtlich bestätigtem Nachlassvertrag, Gleichbehandlung der Gläubiger, Begleitung durch Sachwalter. Anschliessend an die Bestätigung werden die Aktiven liquidiert und materiell verbindliches Inventar und Kollokationsplan erstellt, aufgrund derer die Verteilung erfolgt	Formelles Stundungsgesuch, Nachlass muss als vorteilhafter erscheinen als der Konkurs	Verbindlich auch für nicht zustimmungswillige (und unbekannte) Gläubiger, Fortführung der Gesellschaft im Nachlass möglich, die Weisungsbefugnis des Sachwalters kann massgeschneidert werden	Relativ aufwändig, juristische Risiken (Gläubigerbegünstigung und –benachteiligung)

Konkursaufschub	Stundung zum Zwecke der Sanierung einer eigentlich konkursreifen Unternehmung. Am Ende des Konkursaufschubs steht die Sanierung, ein Nachlass oder der Konkurs	Gesuch beim Konkursrichter; an die Sanierungsfähigkeit werden hohe Ansprüche gestellt	Der Konkursaufschub wird nicht publiziert, die Weisungsbefugnis des Sachwalters kann massgeschneidert werden	Nur für Kapitalgesellschaften, grundsätzlich nur für sanierungsfähige, aber illiquide oder überschuldete Gesellschaften
Nachlass im Konkurs	Eine konkursite Gesellschaft unterbreitet den Gläubigern – während des Konkursverfahrens – einen gerichtlichen Nachlassvertrag	Erarbeitung mit dem Konkursamt, Bestätigung durch Nachlassrichter, Resultat muss besser erscheinen als Durchführung des Konkurses	Nachlass ist oft schneller und einfacher als Konkurs	Sobald der Konkurs einmal ausgebrochen ist, ist es meist sehr schwer, Gläubiger und Beteiligte für einen Nachlass zu motivieren
Konkurs	Generalexekution über das gesamte Vermögen des Schuldners, durchgeführt vom Konkursamt nach den Regeln des SchKG Ausstellung von Konkursverlustscheinen	Betreibung auf Konkurs (durch Gläubiger), Konkursöffnung ohne vorherige Betreibung (durch Gläubiger), Deponierung der Bilanz/Insolvenzerklärung (durch Schuldner)	Meistens rasch und unkompliziert (im summarischen Verfahren), es herrscht schnell relativ grosse Rechtssicherheit, für Nachfolgelösungen oft die einzige valable Lösung (OR 333)	Fortführung der Gesellschaft allermeistens nicht möglich, rasche Verwertung ohne Rücksicht auf Verluste